

Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen



Nr. 138 · Jahrgang 1980

Bonn, den 10. 10. 1980

Nr.

Seite

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

- 816 Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen und Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen 1517

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Vfg 816/1980

Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen und Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen

In der **Anlage 1** werden die „Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen“ und in der **Anlage 2** „Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen“ für solche Ausbildungsberufe bekanntgegeben, für die der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zuständiger Fachminister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist (Auszubildende zur Dienstleistungsfachkraft und zum/zur Fernmeldehandwerker/in).

Hinweise des BPM

1. Die bisher im Zusammenhang mit der „Prüfungsordnung für die Prüfungen im Fernmeldehandwerk“ (AmtsblVfg 244/1973) erlassenen Einzelverfügungen sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung nicht entgegenstehen.
2. Die nach AmtsblVfg 244/1973 für drei Jahre berufenen Prüfungsausschüsse führen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der laufenden Berufszeit weiter.

3. Die Zwischenprüfung wird für die Auszubildenden zum/zur Fernmeldehandwerker/in auf ihren eigentlichen Zweck – Feststellung des Ausbildungsstandes – zurückgeführt. Sie wird künftig nicht mehr alleiniges Kriterium für die Kürzung der Ausbildungszeit sein. Entsprechende Regelungen werden z. Z. erarbeitet. Bis zu ihrem Erlaß ist nach Abschnitt VIII der Verwaltungsanweisung zur „Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker“ (AmtsblVfg 243/1973) zu verfahren.
4. Mit der Übernahme der überregional erstellten Prüfungsaufgaben und Bewertungsmaßstäbe entfällt ein Beschluß nach § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
5. Nach § 27 der Prüfungsordnung findet eine mündliche Prüfung nur noch auf Verlangen des Prüfungsteilnehmers statt. Dieses Verlangen ist zum Bestehen der Prüfung erforderlich, wenn die schriftlichen Leistungen nicht ausreichend sind. Die Prüfungsteilnehmer sind durch Prüfungsausschuß und Ausbildungsberater entsprechend zu beraten.
6. Die für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Formblätter werden in Kürze auf dem Verfügungswege bekanntgegeben.

3310-1 A 6630-8/3

Amtsbl 138, 10. 10. 1980, S. 1517

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Deutschen Bundespost vom 8. Mai 1980 erläßt das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (BPM) als zuständige Stelle nach §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. 9. 1976 (BGBl. I S. 2658) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt II – Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt III – Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit

- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt IV – Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt V

- § 24 Wiederholungsprüfung

Abschnitt VI – Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfe
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Sonderbestimmungen für Azb in der Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker
- § 28 Genehmigung, Inkrafttreten

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichten die Oberpostdirektionen (OPDn) im Auftrag des BPM als der zuständigen Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Für Prüfungsbewerber nach § 9 Abs. 2 sind Prüfungsausschüsse mit besonderer Erfahrung in der Erwachsenenbildung zu berufen.

(4) Mit Zustimmung des BPM können mehrere OPDn bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern (vgl. § 37 Abs. 1 bis 3 BBiG), und zwar aus

1. zwei Beauftragten der Deutschen Bundespost aus der Fachrichtung, die dem Ausbildungsberuf entspricht, in dem die Abschlußprüfung stattfindet; ein Beauftragter muß dem gehobenen Dienst, einer dem mittleren Dienst angehören oder die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf erfolgreich abgelegt haben; von den beiden Beauftragten soll mindestens einer Erfahrungen in der Ausbildung für den Ausbildungsberuf haben,
2. zwei Beauftragten der bei der Deutschen Bundespost vertretenen Gewerkschaften; die Beauftragten der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der im OPD-Bezirk zuständigen Gewerkschaften berufen,
3. zwei Lehrern von berufsbildenden Schulen; die Lehrer werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Die Mitglieder haben Stellvertreter; die Stellvertreter der Mitglieder zu Nr. 1 müssen die dort genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Oberpostdirektion (OPD) für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der OPD gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die OPD insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich; soweit eine Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse zu gewähren ist, wird deren Höhe vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt (vgl. § 37 Abs. 5 BBiG).

(7) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerade Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der OPD mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die OPD, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die OPD die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Während der Amtszeit sollte der Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die OPD regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen von Satz bedürfen der Einwilligung der OPD.

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die OPD bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Die Termine sind ein Jahr im voraus zu planen und so zu legen, daß innerhalb der Ausbildungszeit die gesamte Prüfung abgelegt und das Ergebnis bekanntgegeben werden kann. Die Prüfung darf nicht früher als zwei Monate vor Ende der Ausbildungszeit beginnen¹⁾. Davon unberührt bleibt § 9 Abs. 1.
- (2) Die OPD gibt den Prüfungsausschüssen und den beteiligten Berufsbildungsstellen und Berufsschulen die Termine für alle Prüfungsteile spätestens 10 Monate vorher bekannt.
- (3) Die OPD veröffentlicht die Termine für alle Prüfungsteile einschließlich der Anmeldefristen in ihrem Bezirksblatt spätestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist.
- (4) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.
- (5) Sofern die Regelprüfungstermine die Wiederholungsfristen gem. § 24 Abs. 2 nicht erfassen, sind für Wiederholungsprüfungen zusätzliche Termine anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (vgl. § 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG), soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Die Behinderung ist auf Verlangen der OPD oder des Prüfungsausschusses (vgl. § 11 Abs. 1) durch Vorlage eines amts- oder postärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

¹⁾ Sofern aufgrund von Längerregelungen schulische Abschlußprüfungen vorgeschrieben sind, kann von dieser Frist geringfügig abgewichen werden, wenn dadurch Doppelprüfungen in einzelnen Prüfungsteilen, -fächern oder -gebieten vermieden werden.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen nach § 86 BBiG oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Bewerber, die eine Prüfung nach § 10, Abschnitt I, Abs. 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP mit Erfolg in der dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgelegt haben, können vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden. Zu welchem Zeitpunkt die Zulassung frühestens erfolgen darf, bestimmt das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen nach vorheriger Beratung im Berufsbildungsausschuß der DBP. Die Prüfung ist von einem Prüfungsausschuß gemäß § 1 Abs. 3 für diese Gruppe gesondert abzunehmen; der bisherige berufliche Werdegang des Prüflings ist dabei angemessen zu beachten.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der OPD bestimmten Anmeldefristen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt besonders in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Für die Entgegennahme der Anmeldung ist die jeweilige OPD zuständig.
- (4) Bei der Anmeldung sollen vorliegen
1. in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
 - b) vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
 - c) das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule,
 - d) weitere vorhandene Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise; dazu gehören auch Zeugnisse der DBP.
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - d) tabellarischer Lebenslauf.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die OPD. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages, des Prüfungsortes und des Prüfungsausschusses sowie der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile) gliedern. Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden. Die Fertigungsprüfung besteht aus einer oder mehreren Arbeitsproben. Während der Fertigungsprüfung können Fragen gestellt werden, die damit im Zusammenhang stehen.

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung ist durchzuführen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.

(3) Wird eine mündliche Prüfung oder eine Ergänzungsprüfung durchgeführt, sind nicht mehr als 6 Prüfungsteilnehmer in einer Gruppe zusammenzufassen.

(4) Nehmen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teil, sind die besonderen Belange dieser Prüfungsteilnehmer im Benehmen mit ihnen bei der Prüfung zu berücksichtigen, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Die Behinderung ist auf Verlangen der OPD oder des Prüfungsausschusses durch Vorlage eines amts- oder postärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben und ggf. überregional erstellte Bewertungsmaßstäbe zu übernehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß auch Prüfungen innerhalb eines OPD-Bezirks, bei denen mehr als ein Prüfungsausschuß mitwirkt, als überregional anzusehen sind. Das für die Festlegung von überregionalen Prüfungsaufgaben zuständige Gremium wird entsprechend § 2 Abs. 3 für drei Jahre berufen, es besteht aus folgenden Mitgliedern:

zwei Beauftragten der DBP,
zwei Beauftragten der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften und
zwei Lehrern von berufsbildenden Schulen.

(3) Die Mitglieder des Gremiums gem. Abs. 2 haben Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder gem. Abs. 2 und die Stellvertreter gem. Abs. 3 müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der gemäß § 2 Abs. 1 gebildeten Prüfungsausschüsse sein.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Vertreter des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen, der OPD und der berufsbildenden Schulen, bei denen ein vorwiegend dienstliches Interesse vorliegt, sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der DBP können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der OPD andere Personen als Gäste zulassen. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Die Beteiligung der Personalräte richtet sich nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und den hierzu vom (BPMIn) erlassenen Verfügungen. Dem zuständigen Personalrat sind Art, Zeit und Ort der Prüfung sowie die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Ausbildungsämter rechtzeitig mitzuteilen. Der Personalrat soll das Mitglied, das zur Prüfung entsandt wird, der Prüfungsbehörde möglichst vor der Prüfung schriftlich benennen.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die OPD im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über das Verhalten bei Erkrankung zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Die Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(3) Wird eine Prüfung wegen Täuschungsversuchs als nicht bestanden erklärt, muß der Prüfungsteilnehmer eine etwaige Wiederholungsprüfung in vollem Umfang ablegen. Die Wiederholungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet einer Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung – wie folgt zu bewerten:

Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut,

eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Mittelwerte sind nicht unter Verwendung von Noten sondern unter Verwendung von Punkten zu ermitteln. Bei der Punkteermittlung ist das Ergebnis stets in ganzen Punkten anzugeben, ggf. sind die allgemeinen Rundungsbestimmungen anzuwenden.

(3) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Lesbare Entwürfe und Skizzen sind mit zu beurteilen und zu bewerten, wenn der Prüfling die Reinschriften nicht vollendet hat.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen [vgl. § 13 (1)] mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach Vorgabe des BPM zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk nach Vorgabe des BPM zu fertigen. Dieser ist in die Personalakte aufzunehmen.

(5) Kann der Prüfungsteilnehmer aufgrund der Ausbildungsordnung einen Antrag auf Ergänzungsprüfung stellen, so teilt ihm die OPD dies unter Angabe der bis dahin erzielten Prüfungsleistungen innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß des zuletzt abgelegten Prüfungsteils schriftlich mit.

(6) Kann der Prüfungsteilnehmer aufgrund der Ausbildungsordnung eine mündliche Prüfung verlangen, so sind ihm alle vorliegenden Prüfungsnoten 5 Arbeitstage vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 setzt die OPD dem Prüfungsteilnehmer eine Erklärungsfrist.

(8) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer am Tag der mündlichen Prüfung bzw. am Tag der Ergänzungsprüfung unter Angabe der Einzelnoten mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Die Prüfungsleistungen sind ggf. kurz zu erläutern; erforderlichenfalls mit dem einzelnen Prüfungsteilnehmer anhand der Prüfungsarbeiten. Dem Prüfungsteilnehmer ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung nach Vorgabe des BPM auszuhändigen.

(9) Findet weder eine mündliche Prüfung noch eine Ergänzungsprüfung statt, teilt die OPD dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Wochen nach Abschluß des letzten Prüfungsteils schriftlich mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

(10) Als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens gilt

a) der Tag der mündlichen Prüfung bzw. der Tag der Ergänzungsprüfung,

b) in den Fällen des Abs. 5, in denen ein Antrag auf Ergänzungsprüfung nicht gestellt worden ist, der letzte Tag der von der OPD gesetzten Erklärungsfrist,

- c) in den Fällen des Abs. 6, in denen eine mündliche Prüfung nicht verlangt worden ist, der letzte Tag der dem Prüfungsteilnehmer gesetzten Erklärungsfrist,
- d) in den Fällen des Abs. 9 der Tag der Ausfertigung der Mitteilung, die Rechtsbehelfsfrist nach § 25 bleibt unberührt.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der OPD ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG) gemäß Vorgabe des BPM.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
 - b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - c) den Ausbildungsberuf,
 - d) das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
 - e) das Prüfungsdatum gemäß § 21 Abs. 10,
 - f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der OPD mit Abdruck des Dienststempels.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der OPD einen schriftlichen Bescheid nach Vorgabe des BPM über die Einzelergebnisse der Prüfung. Darin ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnung auch anzugeben, welche Prüfungsteile, -fächer bzw. -gebiete in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Abschnitt V

§ 24

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Die Wiederholungsfrist kann drei oder sechs Monate betragen. Ihre Dauer empfiehlt der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung trifft der Auszubildende, ggf. sein gesetzlicher Vertreter. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung ist der OPD schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen.
- (3) In den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 muß die Zulassung zur letztmöglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres – gerechnet vom Tage der Beendigung der ersten nicht bestandenen Prüfung an – erfolgen. Wird die Anmeldefrist nicht gewahrt, so ist die Zulassung zu einer erneuten Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des § 9 Abs. 2 möglich.
- (4) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil, Prüfungsfach bzw. Prüfungsgebiet mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prü-

fungsleistung nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage, an dem ihm das Nichtbestehen der Prüfung bekanntgegeben worden ist (vgl. § 21 Abs. 10) – zur Wiederholung angemeldet wird bzw. sich selbst anmeldet. Läßt die Ausbildungsordnung die Befreiung von Prüfungsleistungen nur auf Antrag des Prüfungsteilnehmers zu, so gilt die Regelung der Ausbildungsordnung.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der OPDn sind, soweit es sich dabei um anfechtbare Verwaltungsakte handelt, bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (AmtsblVfg 155/1960) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. 11. 1972 (Vfg 911 1070-7 vom 8. 1. 1973).

§ 26

Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann beim Beschäftigungsamt (Berufsbildungsstelle – oder sofern eine solche nicht vorhanden ist – Personalstelle), auf seinen Wunsch auch bei der OPD, Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen. Dabei ist das Prüfungsgeheimnis zu wahren und sicherzustellen, daß die Prüfungsarbeiten unverändert bleiben.

§ 27

Sonderbestimmungen für Azb in der Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

- (1) Anstelle des § 13 (2) Satz 2 gilt:

Der Prüfungsteilnehmer kann in einzelnen oder allen Fächern der Kenntnisprüfung eine mündliche Prüfung verlangen.

- (2) Anstelle des § 21 (2) gilt:

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mit mindestens ausreichend bewertet werden. Das Ergebnis der Fertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung kann nicht mehr ausreichend sein, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in einer Arbeitsprobe ungenügend ist; das Ergebnis der Kenntnisprüfung kann ebenfalls nicht mehr ausreichend sein, wenn das Prüfungsfach Fachkunde oder das Prüfungsfach Technisches Rechnen mit mangelhaft beurteilt wird.

In der Fertigungsprüfung kann nur eine mangelhafte Note durch eine mindestens befriedigende Note in einer anderen Arbeitsprobe der Fertigungsprüfung ausgeglichen werden.

In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Note im Prüfungsfach Wirtschaft-, Sozial- und Berufskunde durch eine mindestens befriedigende Note im Prüfungsfach Fachkunde oder Technisches Rechnen ausgeglichen werden.

Nicht ausreichende schriftliche Prüfungsleistungen können durch mündliche Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Dies setzt voraus, daß der Prüfungsteilnehmer die mündliche Prüfung in einzelnen oder in allen Fächern verlangt. Die Fachnote ergibt sich dann aus der Mittelwertbildung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.

Darüber hinaus kann das Ziel eines Verlangens auf Ablegung einer mündlichen Prüfung die Verbesserung einzelner Fachnoten und ggf. der Gesamtnote der Kenntnisprüfung sein.

(3) Zu § 21 (6) gilt ergänzend:

Der Prüfungsteilnehmer kann in Anlehnung an die AusbO und nach § 27 Absatz 1 dieser PrO eine mündliche Prüfung verlangen. Auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers kann die mündliche Prüfung auch nach ihrem Beginn auf weitere oder alle Fächer der Kenntnisprüfung ausgedehnt werden.

(4) Die Prüfungsordnung für die Prüfungen im Fernmeldehandwerk, bekanntgegeben mit AmtsblVfg 244/1973 S. 681, wird durch diese Prüfungsordnung ersetzt.

§ 28

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 30. 9. 1980 gemäß § 41 BBiG von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen genehmigt. Sie tritt am 1. 10. 1980 in Kraft.

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen

Der Berufsbildungsausschuß beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen als zuständige Stelle hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1980 folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen beschlossen:

1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2 Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die nach der jeweiligen Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den abgestimmten Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Soweit abgestimmte Rahmenlehrpläne nicht vorliegen, ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

3 Durchführung

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, sollen mit der Zwischenprüfung Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden.

Nach Maßgabe der Ausbildungsordnung können bei der Prüfung der Fertigkeiten kleinere Arbeitsproben vorgesehen sein.

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich, gegebenenfalls auch in programmierter Form, durchgeführt werden.

4 Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, soweit die Ausbildungsordnung keine Anforderungen für die Zwischenprüfung enthält, beschließt er die Prüfungsaufgaben im Sinne des Abschnitts 2 dieser Grundsätze.

Hinsichtlich der Übernahme von überregional erstellten Prüfungsaufgaben und ggf. überregional erstellten Bewertungsmaßstäben gilt § 14 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

5 Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung können die OPDn Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlußprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.

Die Zusammensetzung und Berufung der besonderen Prüfungsausschüsse richtet sich nach § 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

6 Anmeldung zur Teilnahme

Der Auszubildende meldet den Auszubildenden rechtzeitig bei der Oberpostdirektion zur Teilnahme an der Zwischenprüfung an.

7 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Benotungssystem des § 20 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Mit Hilfe der Bewertung soll festgestellt werden, ob beim vorgegebenen Ausbildungsgang ein Ausbildungsstand erreicht ist, der erwarten läßt, daß der Auszubildende das Ziel der Berufsausbildung erreichen wird oder ob korrigierende Maßnahmen erforderlich sind (vgl. Abschn. 8), um das Ziel zu erreichen.

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind dem Prüfungsteilnehmer, ggf. dem gesetzlichen Vertreter, dem Auszubildenden und der Berufsschule auf einem Formblatt nach Vorgabe des BPM mitzuteilen. Diese Mitteilung ist nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Dem Prüfungsteilnehmer sind auf Wunsch die Ergebnisse – soweit möglich durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses – anhand der Prüfungsarbeiten zu erläutern.

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Verlangen auch Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten nehmen.

8 Folgerungen aus der Zwischenprüfung

Sind in der Zwischenprüfung Erkenntnisse gewonnen worden, die korrigierende Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese Erkenntnisse in einen Vermerk für den Prüfungsteilnehmer, ggf. den gesetzlichen Vertreter, den Auszubildenden, den zuständigen Ausbildungsberater und die Berufsschule festzuhalten. Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, daß die entsprechenden korrigierenden Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Der Vermerk ist nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

9 Niederschrift

Über die Zwischenprüfung ist nach Vorgabe des BPM eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

10 Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird nach Vorgabe des BPM eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung erhalten der Prüfungsteilnehmer, ggf. der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung, soweit Zwischenprüfungen vorgeschrieben und durchgeführt sind.

11 Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen einschließlich der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufzubewahren.

12 Schlußbestimmungen

Diese Grundsätze sind vom Tage des Inkrafttretens der vom BPM erlassenen „Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen“ an anzuwenden.